

Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Hunsrück-Kreises

Erste Änderungssatzung der Hauptsatzung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom
07.07.2014

Der Kreistag hat aufgrund der

§§ 17, 18 und 25 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Landesgesetzes vom 08. Mai 2013 (GVBl. S.139), BS 2020-2,

am 12. Oktober 2015 die nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 07. Juli 2014 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Übertragen von Aufgaben des Kreistages auf den Landrat

Dem Landrat werden zur Entscheidung übertragen:

1. Der Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen des Rhein-Hunsrück-Kreises bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall.
2. Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Entscheidungen im Zusammenhang mit den Ausführungen des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro je Einzelfall.
3. Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bei Schulen in Kreisträgerschaft im Zusammenhang mit den Ausführungen des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 40.000 Euro je Einzelfall.
4. Die Ermächtigung für Vergaben im Zusammenhang mit Straßenbau bei Terminkollisionen; der Kreisausschuss ist in der nächsten Sitzung über die Vergabeentscheidung zu informieren.
5. Die Kreditaufnahme im Rahmen der Haushaltssatzung; der Kreisausschuss ist in der nächsten Sitzung über die Kreditaufnahme zu informieren.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

55469 Simmern, 13.10.2015
Kreisverwaltung
Rhein-Hunsrück-Kreis

(Dr. Marlon Bröhr)
Landrat

Gemäß § 17 Absatz 6 der Landkreisordnung (LKO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.